

38. Tritt der Forderungsübergang nach § 139 DVG. auch dann ein, wenn Versorgungsbezüge an die Witwe oder die Kinder eines Beamten gezahlt werden, denen nach § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. Witwen- oder Waisengeld bewilligt werden „kann“?

DVG. § 101 Abs. 2 Satz 3, § 139 Satz 1.

III. Zivilsenat. Urf. v. 24. Mai 1943 i. S. S. (Rl.)
w. Großdeutsches Reich (Befl.). III 19/43.

I. Landgericht Bonn.
II. Oberlandesgericht Köln.

Am 5. März 1940 stieß der Ehemann der Klägerin, der auf seinem Fahrrad zu seiner Dienststelle fuhr, mit einem Kraftwagen der Wehrmacht zusammen und wurde getötet. Die Klägerin hat ihren Schaden aus diesem Unfall gegen den Beklagten geltend gemacht, jedoch mit Rücksicht auf ein Mitverschulden ihres Ehemannes an dem Zusammenstoß nur zur Hälfte. Der Anspruch ist dem Grunde nach rechtskräftig für gerechtfertigt erklärt worden. Der Verunglückte war Volksschullehrer, 1932 in den Ruhestand getreten, aber im Kriege wieder als Lehrer beschäftigt worden. Die Klägerin bezog nach dem Tod ihres Ehemannes durch die Regierungshauptkasse in R. ein Wittwengeld von zunächst 115 RM., später 124 RM. monatlich.

Die Klägerin verlangt — neben der Erstattung der Begräbniskosten — vom Beklagten vom 1. Juli 1940 ab eine Rente von monatlich 75 RM. Sie behauptet, ihr Ehemann wäre wegen des großen Mangels an Lehrkräften bei seinem guten Gesundheitszustande bis mindestens zum 70. Lebensjahre weiter beschäftigt worden. Er habe zuletzt nach Abzug der gesetzlichen Kürzungen über 400 RM. monatlich an Gehalt bekommen. Auf ihren Unterhalt seien hierbon mindestens 150 RM. zu rechnen. Davon verlange sie die Hälfte mit 75 RM. monatlich als Rente.

Der Beklagte bestreitet mit Rücksicht auf die sonstigen Verpflichtungen des Ehemannes der Klägerin (Schulden, Unterhaltsansprüche der Kinder aus seiner ersten Ehe), daß auf den Unterhalt der Klägerin mehr als monatlich 100 bis 110 RM. zu rechnen seien. Auch würde der Ehemann nur noch kurze Zeit seine Tätigkeit als Lehrer haben fortsetzen können. Der Rentenanspruch entfalle nach § 139 DVG. schon deshalb, weil die Klägerin seit dem

1. Juli 1940 ein Wittwengeld erhalte, das höher sei als der etwa in Frage kommende Schadenersatzanspruch in Gestalt der Rente.

Die Klägerin ist mit dem Rentenanspruch in allen Rechtszügen unterlegen.

Gründe:

Der Streit geht allein noch um die Frage, ob die Bewilligung von Wittwengeld an die Klägerin als nachgeheiratete Witwe eines tödlich verunglückten Beamten nach § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. bewirkt hat, daß ihr auf Zahlung einer Rente gerichteter, auf § 7 RFG. gestützter Schadenersatzanspruch aus dem Unfall ihres Ehemannes nach § 139 DVG. auf den öffentlichen Dienstherrn, der jenes Wittwengeld gewährt, in dessen Höhe übergegangen ist.

§ 139 Satz 1 DVG. bestimmt, daß der gesetzliche Schadenersatzanspruch, der den nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes versorgungsberechtigten Personen gegen Dritte infolge eines Ereignisses zusteht, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, in dem Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn übergeht. Die Witwe eines Beamten, die nach §§ 97 flg. DVG. Anspruch auf Wittwengeld hat, gehört, wie nicht zweifelhaft ist, zu den versorgungsberechtigten Personen, und ihr gegenüber besteht eine Verpflichtung des Dienstherrn im Sinne des § 139 DVG. zur Gewährung dieses Bezugs. Zweifel können auftauchen bei einer Witwe, die, wie die Klägerin, mit dem Beamten erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand die Ehe geschlossen hat. Sie erhält nach § 101 Abs. 2 Satz 1 DVG. grundsätzlich kein Wittwengeld; doch kann ihr nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge ein solches bewilligen. Nach dem strengen Wortlaute des § 139 Satz 1 DVG. würde eine Witwe in der bezeichneten Lage nicht zu den „versorgungsberechtigten“ Personen gehören und bestände für den Dienstherrn, in dessen pflichtmäßiges Ermessen die Entscheidung gestellt ist, keine „Verpflichtung“ zur Gewährung des Wittwengeldes. Der gesetzliche Übergang des Schadenersatzanspruches würde danach in diesem Falle nicht eintreten.

Der Sinn der Bestimmung ist indessen weiter zu fassen; sie schließt Fälle wie die des § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. ein. Die Bewilligung des Wittwengeldes in diesen Fällen ist, wie auch das Be-

rufungsgericht zutreffend erwägt, keine in das völlig freie Ermessen des Dienstherrn gestellte Vergünstigung, also keine freigebige Zuwendung, bei der allerdings von einer infolge des Ablebens des Beamten entstandenen Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung des Bezugs nicht gesprochen werden könnte. Die Gewährung auch dieses Bezugs hat vielmehr letztlich ihren Grund in der Fürsorge des Dienstherrn für den Beamten und seine Hinterbliebenen, aus der heraus auch die sonstigen im Gesetz bestimmten Versorgungsbezüge des Beamten und seiner Hinterbliebenen erwachsen. Eine solche Fürsorgepflicht gegenüber der Witwe verneint das Gesetz schlechthin nur, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Friede verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen (§ 101 Abs. 1 DVG.); im übrigen stellt es (§ 101 Abs. 2, §§ 102, 103, 106 DVG.), die Besonderheiten der Lebensverhältnisse berücksichtigend, die Gewährung von Bezügen an die Witwe und die sonstigen Hinterbliebenen in das pflichtmäßige Ermessen des Dienstherrn und gibt diesem die Möglichkeit der Überprüfung der Verhältnisse dahin, ob eine Fürsorge in Gestalt der Gewährung von Versorgungsbezügen geboten ist oder nicht. Auch hier erwächst zwar mit dem Ableben des Beamten seiner Witwe zunächst noch kein Recht auf das Wittwengeld und seinem Dienstherrn noch keine Pflicht zu dessen Gewährung im Sinne des § 139 Satz 1 DVG. Wird die Notwendigkeit der Fürsorge aber anerkannt und daraufhin Versorgung zugesagt, dann ändert sich die Rechtslage: Nunmehr ist eine Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung des Wittwengeldes gemäß der Bewilligung gegeben, von der er sich, falls der Bezug nicht jederzeit frei wider-russlich zugesagt worden ist, nicht ohne triftigen Grund lösen kann. Entsprechendes gilt für das Waisengeld, das den hinterbliebenen Kindern eines Beamten gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. bewilligt werden kann.

Diese Hinterbliebenen gehören also dann auch zu den versorgungsberechtigten Personen im Sinne des § 139 Satz 1 DVG. Steht ihnen aus einem Ereignis, das dem Dienstherrn zur Gewährung der Bezüge Anlaß gibt, gegen einen Dritten ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so tritt der in dieser Bestimmung

vorgesehene Forderungsübergang im Umfange der bewilligten Bezüge auf den Dienstherrn ein. Daß der Bezug nach § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. einen besonderen Willensakt des Dienstherrn voraussetzt, steht der Annahme des Ursachenzusammenhangs zwischen der Gewährung des Bezugs und jenem Ereignis nicht entgegen.

Die Rechtsauffassung, daß der in § 139 Satz 1 DVG. festgelegte Forderungsübergang auch im Falle der Gewährung des Wittwengeldes an eine Wittve nach § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. eintritt, findet eine Stütze in der auch vom Berufungsgericht angestellten Überlegung, daß andernfalls die nachgeheiratete Wittve eines Ruhestandsbeamten günstiger dastehen würde als die Wittve eines Beamten, die nach § 97 DVG. Anspruch auf Wittwengeld hat, insofern als jene abweichend von dieser den Anspruch auf Schadensersatz gegen den Dritten, ungeachtet der Gewährung des Wittwengeldes, uneingeschränkt behalten würde. Das kann das Gesetz nicht gewollt haben. Vielmehr ist als der Wille des Gesetzes anzusehen, daß überall, wo der öffentliche Dienstherr im Zusammenhange mit dem einen Beamten schädigenden Ereignis Versorgungsbezüge gewährt — gleichviel ob unmittelbar gemäß gesetzlicher Verpflichtung oder erst nach Prüfung der Verhältnisse auf Grund pflichtmäßigen Ermessens —, er sich mit Hilfe des gesetzlichen Forderungsüberganges bei dem auf Schadensersatz haftenden Dritten soll schadlos halten können.

Soweit der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 14. April 1932 (RGZ. Bd. 136 S. 83 [86/87]) in Auslegung der dem § 139 Satz 1 DVG. rechtsähnlichen Bestimmung des § 86 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515) eine abweichende Auffassung vertreten und einen Forderungsübergang bei Gewährung von Ermessensleistungen, die auf Billigkeitsertwägungen beruhen (dort nach §§ 40, 88 flg. des Gesetzes), nicht angenommen hat, kann dieser Auffassung bei der Auslegung des § 139 Satz 1 DVG. nicht gefolgt werden.

Der Klägerin ist unstreitig auf Grund des § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. ein Wittwengeld in Höhe von $\frac{1}{10}$ des gesetzlichen Vollsatzes des Wittwengeldes mit anfangs 115 RM., dann 124 RM. monatlich bewilligt worden, und zwar nur mit dem Vorbehalte der Überprüfung für den Fall, daß kein Übergang des auf Gewährung einer

Rente gerichteten Schadenersatzanspruchs der Klägerin nach § 139 Satz 1 DVG. angenommen werde. Dieser Forderungsübergang ist aber nach dem oben Ausgeführten zu bejahen.

Als Dienstherr, auf den der Schadenersatzanspruch der Klägerin übergegangen ist, kommt allerdings nicht, wie im angefochtenen Urteil angenommen, das Deutsche Reich, der Beklagte selbst, in Betracht, sondern das Land Preußen. Denn dieses, nicht das Deutsche Reich, zählt als Dienstherr des Ehemannes der Klägerin das Wittwengeld. Durch Art. II § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1197) sind zwar auch die Volksschullehrer unmittelbare Reichsbeamte geworden. Sie sind aber in den Verwaltungsaufbau der Länder eingegliedert geblieben und werden bis zur Neuregelung der finanziellen Verhältnisse zwischen dem Reich und den Ländern weiter von diesen besoldet (Art. II § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts — 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes — vom 29. Januar 1940 [RGBl. I S. 303]).

Die Revision meint noch, ein Übergang des Schadenersatzanspruchs der Klägerin nach § 139 Satz 1 DVG. komme auch um deswillen nicht in Frage, weil dem Träger der Versorgungslast durch den tödlichen Unfall des Ehemannes der Klägerin keine Verpflichtung zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen, wie nach dem Gesetze zu verlangen, neu erwachsen sei. Die Versorgungslast in Gestalt des jetzt der Klägerin zu gewährenden Wittwengeldes habe sich vielmehr, verglichen mit dem Ruhegehalt des schon in den Ruhestand versetzt gewesenen Ehemannes, vermindert. Dabei ist indes verkannt, daß die Witwen- und Waisenversorgung rechtlich gesondert vom Gehalt (auch Ruhegehalt) des Beamten zu betrachten ist. Die Beamtenwitwe erwirbt, wie in der Rechtsprechung des erkennenden Senats anerkannt ist (vgl. Ur. III 218/36 vom 25. Mai 1937, abgedr. JW. 1937 S. 2531 Nr. 27), den Versorgungsanspruch gegen den Dienstherrn ihres Ehemannes aus eigenem Recht, nicht als Erbin und Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes. Auch das nach § 101 Abs. 2 Satz 3 DVG. zu gewährende Wittwengeld stellt gegenüber dem Ruhegehalt des Beamten eine rechtlich besonders zu bemerkende Belastung des Dienstherrn dar. Es kann daher auch im Hinblick auf § 139 Satz 1 DVG. nicht mit dem Ruhegehalt seiner

Höhe nach verglichen werden, sondern es bildet eine eigene Last und enthält damit eine neue Verpflichtung des Dienstherrn im Sinne dieser Bestimmung, die im gegebenen Falle den gesetzlichen Forderungsübergang zur Folge hat. Dieser ist im § 139 Satz 1 BGB. auch keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, daß sich der Gesamtbetrag der dem Dienstherrn obliegenden Leistungen infolge des Ereignisses, das ihn zur Gewährung der Versorgungsbezüge verpflichtet, erhöht hat.

Daß beim Vorliegen eines mitwirkenden Verschuldens des geschädigten Beamten und bei Begründetheit nur eines Teiles des Schadenersatzanspruches der verbleibende Teilanspruch im vollen Umfang in Höhe der gewährten Versorgung auf den öffentlichen Dienstherrn übergeht, ist mit dem Berufungsgericht nach der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gesetzlich bestimmten Forderungsübergangs (u. a. § 1542 RWD.) anzunehmen. Da das der Klägerin gewährte Wittwengeld höher ist als der Schadenersatzanspruch in Gestalt der Rente, hat das Berufungsgericht den Klageanspruch mit Recht wegen fehlender Sachbefugnis der Klägerin zu seiner Geltendmachung für unbegründet erachtet (vgl. auch RGZ. Bd. 160 S. 253, 254).